

# Schiedsstelle nach § 18a KHG in Hessen

- Geschäftsstelle bei der Hessischen Krankenhausgesellschaft e.V. -

## Ergänzung der Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 18a KHG

- ▶ *Der Zusatz betrifft § 1 der Geschäftsordnung und ergänzt den genannten Paragraphen um den Absatz 4, in dem der Vorabversand eines Schiedsstellenantrags per E-Mail an die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 18a KHG geregelt wird. Die Ergänzung stellt lediglich ein zusätzliches Komfortangebot dar und soll die Beteiligten im Vorfeld über aktuelle Verfahren informieren. Die ordnungsgemäße, fristauslösende oder fristwahrende Zustellung erfolgt weiterhin ausschließlich auf dem Postweg in Schrift- bzw. Papierform.*

Gemäß § 20 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten im Bereich des Krankenhauswesens (Krankenhausverordnung) vom 11. Dezember 2012 gibt sich die Schiedsstelle nach § 18a KHG eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Vorschriften zur Ladung, die Ladungsfrist sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle nach § 18a KHG vorab zuzuleitenden Beratungsvorlagen.

Aufgrund des Beschlusses der Schiedsstelle nach § 18a KHG vom 19. Oktober 1998 erfolgte die letzte Anpassung der Geschäftsordnung. Am 14. Dezember 2010 wurde die Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 18a KHG ergänzt. Mit Schreiben vom 18. Januar 2011 hat das Hessische Sozialministerium hierzu seine Genehmigung erteilt. Der Zusatz betrifft § 1 der Geschäftsordnung und ergänzt den genannten Paragraphen um den Absatz 4, in dem der Vorabversand eines Schiedsstellenantrags per E-Mail geregelt wird.

Die Ergänzung stellt lediglich ein zusätzliches Komfortangebot dar und soll die Beteiligten im Vorfeld über aktuelle Verfahren informieren. Die ordnungsgemäße, fristauslösende oder fristwahrende Zustellung erfolgt weiterhin ausschließlich auf dem Postweg in Schrift- bzw. Papierform. Das Risiko der Unzustellbarkeit der E-Mail (z.B. Syntaxfehler der E-Mail-Adresse, Kapazitätsengpässe beim Postfach des E-Mail-Empfängers, Schutzfunktion der Firewall, Verzögerungen bei der Übermittlung etc.) trägt nicht die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 18a KHG.

Mit dem postalischen Versand der Antragsunterlagen in der entsprechenden Mehrausfertigung (i.d.R. 22 Exemplare) an die Geschäftsstelle übermittelt der Antragsteller künftig den Antrag auch in PDF-Form ohne Anlagen per E-Mail an folgende Adresse:

[schiedsstelle@hkq-online.de](mailto:schiedsstelle@hkq-online.de)

Der Antragsteller hat zeitgleich alle erforderlichen E-Mail-Adressen der Antragsgegner an die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 18a KHG zu übermitteln. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle sendet den Antrag im Rahmen der schriftlichen Ladung auch per E-Mail ohne Anlagen an den Antragsgegner, die Mitglieder der Schiedsstelle, den jeweiligen Vorsitzenden und die beteiligten Organisationen.